



## KUNDMACHUNG

**über die Festsetzung der Verbotszone bei diversen Volksbegehren  
während der Eintragungszeiträume  
von 17. April bis einschließlich 24. April 2023 und  
von 19. Juni bis 26. Juni 2023**

Hinsichtlich der Eintragungszeiträume diverser Volksbegehren in den Monaten April und Juni 2023 wird gemäß § 12 Volksbegehrungsgesetz (VoBeG), BGBl. I Nr. 106/2016 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992 in der geltenden Fassung, als Verbotszone während des Eintragungszeitraumes festgelegt:

**das Eintragungslokal**

(Gemeindeamt der Marktgemeinde Strengberg - 3314 Strengberg, Markt 10)

**sowie sämtliche in einem Umkreis von 10 m um dieses Objekt gelegenen  
öffentlichen zugänglichen Flächen**

In der Verbotszone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen. Die Verbotszone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten während der beiden Eintragungszeiträume von 17. April bis einschließlich 24. April 2023 und von 19. Juni bis 26. Juni 2023.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 29.03.2023  
abgenommen am:

Johann Bruckner